Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

ARMOSA TECH SA

Rue des Tuiliers 1

4480 Engis

Belgien

bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide) biozide@bmk.gv.at

Dipl.-Ing. Susanne Rose, BSc Sachbearbeiterin

<u>Susanne.Rose@bmk.gv.at</u> +43 (1) 71162 612347 Stubenbastei 5 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.570.522 Wien, 9. August 2022

Gegenstand: Notifizierung gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes "Fructose 51% w/w SL"

<u>Bescheid</u>

Über die von der Firma ARMOSA TECH SA, Rue des Tuiliers 1, 4480 Engis, Belgien (im Folgenden "Antragstellerin") am 14. Juli 2022 gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden "BiozidVO") im Register für Biozidprodukte (R4BP) mit der R4BP-Case Nr. BC-RS078716-98 eingebrachten Mitteilung über die Bereitstellung auf dem Markt eines nach Art. 26 BiozidVO zugelassenen Biozidproduktes ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden "BiozidprodukteG") folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestätigt gemäß Art. 17 und Art. 29 der BiozidVO der Firma ARMOSA TECH SA, dass das Biozidprodukt

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Fructose 51% w/w SL

Wespenfallen Flüssigkeit

FlyCage

Desintec Fly & Wasp Attractant

Muscattract

Vespattract

Fructolure EU-0027083-0001

Vesparex

Wasp Attract

Insect Attractant

MuscaDrink Forte

VespaDrink Forte

Wespenfalle

gemäß Art. 27 Abs. 2 der BiozidVO in Österreich <u>bis zum Ablauf des 30. April 2032 auf dem</u> <u>Markt bereitgestellt werden darf.</u>

Die Anlage 1 bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides. Sie enthält die Auflagen und Bedingungen, Gefahrenhinweise und Anwendungsbestimmungen, wie sie der österreichischen Behörde mit der Notifizierung übermittelt wurden. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Die Notifizierung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Um-

welt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: "Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren."

Gemäß Art. 68 Abs. 1 iVm Art. 65 Abs. 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellten Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Wird die Zulassung für das Biozidprodukt im Referenzmitgliedstaat aufgehoben, tritt der gegenständliche Notifizierungsbescheid außer Kraft, ohne dass es einer weiteren Aufhebung bedarf. Es gilt der im Referenzmitgliedstaat gewährte Übergangszeitraum.

Das Biozidprodukt ist gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Begründung

Am 14. Juli 2022 hat die Antragstellerin im Wege des Registers für Biozidprodukte mit der R4BP-Case Nr. BC-RS078716-98 die österreichische Behörde über die Bereitstellung auf dem Markt eines nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes unterrichtet. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Notifizierungsfähigkeit vorgelegt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer nationalen Zulassung im vereinfachten Verfahren für das Biozidprodukt "Fructose 51%

GZ. 2022-0.570.522

w/w SL" wurden gemäß Art. 25 der BiozidVO im Rahmen des Bewertungsverfahrens in Bel-

gien geprüft. Die Notifizierungsfähigkeit des Biozidproduktes konnte daher in Österreich

festgestellt werden.

Das Biozidprodukt "Fructose 51% w/w SL" wurde in Belgien bis 30. April 2032 zugelassen.

Es war daher festzustellen, dass die Notifizierung der Bereitstellung auf dem

österreichischen Markt für das Biozidprodukt "Fructose 51% w/w SL" ebenfalls bis zum Ab-

lauf des 30. April 2032 befristet ist.

Von der Einräumung eines Parteiengehörs konnte abgesehen werden, da dem Antrag voll-

inhaltlich stattgegeben wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesver-

waltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung

beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Tech-

nologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die

Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht

ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

4 von 4